

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 26. Februar 1948

9. Stück

- 39.** Verordnung: Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem 1., 2. und 3. Rückstellungsgesetz.
- 40.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend die Satzungen des Beirates für die Statistik des Außenhandels.
- 41.** Verordnung: Katastralvermessungs- und Umschreibgebühren.
- 42.** Verordnung: Zuweisung des als „Inneres Kaltenegg“ bezeichneten Teiles der Katastralgemeinde Kaltenegg zum Gerichtsbezirke Birkfeld.
- 43.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.
- 44.** Kundmachung: Ermächtigung des Stadtjugendamtes Salzburg und des Bezirksjugendamtes Salzburg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Salzburg, Oberndorf, Thalgau, St. Gilgen und Neumarkt bei Salzburg.

### **39. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 15. Jänner 1948 über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem 1., 2. und 3. Rückstellungsgesetz.**

Auf Grund des § 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 156, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (1. Rückstellungsgesetz), des § 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 53, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (2. Rückstellungsgesetz), und des § 14, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsgesetz), wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem 1., 2. und dem 3. Rückstellungsgesetz wird bis 31. Dezember 1948 verlängert.

#### **Krauland**

### **40. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 16. Jänner 1948, durch die die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 24. Jänner 1947, B. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Satzungen des Beirates für die Statistik des Außenhandels abgeändert wird.**

Auf Grund des § 6 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 11/1947, über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt wird verordnet:

Im § 1, lit. c, der mit Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 24. Jänner 1947, B. G. Bl. Nr. 21, festgesetzten Satzungen des Beirates für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt hat der Punkt 4 zu entfallen.

#### **Figl**

### **41. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. Jänner 1948 über die Katastralvermessungs- und Umschreibgebühren.**

Auf Grund des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundkatasters, R. G. Bl. Nr. 83/1883 (§ 54, in der Fassung des Art. I des Gesetzes B. G. Bl. Nr. 86/1921), wird verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühr für eine Vermessung oder eine nach § 23 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundkatasters, R. G. Bl. Nr. 83/1883, vorzunehmende Vermarkung beträgt S 8'— je eine auch nur begonnene Stunde. Bei der Bemessung der Arbeitsdauer ist lediglich die reine Arbeitszeit ohne Einrechnung der für die Zurücklegung der Wegstrecken benötigten Zeit zugrunde zu legen.

(2) Die Kosten des Vermarkungsstoffes trägt der Grundbesitzer.

(3) Für Vermessungen aus Anlaß von Zubauten und dauernden Kulturänderungen ist die halbe Gebühr zu entrichten.

(4) Die halbe Gebühr ist auch für Erhebungen auf dem Felde zu entrichten, bei denen keine Vermessung vorgenommen wurde, und zwar ist für ihre Bemessung bei allen denselben Besitzer und denselben Ried betreffenden Erhebungen deren Gesamtdauer maßgebend.

§ 2. Vermessungen zur Berichtigung der Mappe nach § 10 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundkatasters, R. G. Bl. Nr. 83/1883, sind gebührenfrei.

§ 3. Die Gebühr für die Durchführung einer Besitzänderung beträgt S 8.—.

§ 4. Die Gebühren sind für alle Evidenzhaltungsamtshandlungen zu entrichten, deren Ergebnisse im Sinne des § 35 des Gesetzes R. G. Bl. Nr. 83/1883 vom Jahre 1948 an im Grundkataster durchzuführen sind. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr über die Katastralvermessungs- und Umschreibgebühren, B. G. Bl. Nr. 363/1937, tritt außer Kraft.

Heinl

#### 42. Verordnung der Bundesregierung vom 27. Jänner 1948, betreffend die Zuweisung des als „Inneres Kaltenegg“ bezeichneten Teiles der Katastralgemeinde Kaltenegg zum Gerichtsbezirke Birkfeld.

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

Der als „Inneres Kaltenegg“ bezeichnete Teil der Katastralgemeinde Kaltenegg, welcher gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Mai 1947 aus dem Verwaltungsbezirk Hartberg ausgeschieden ist und in den Verwaltungsbezirk Weiz eingereiht wurde, wird aus dem Gerichtsbezirke Vorau ausgeschieden und dem Gerichtsbezirke Birkfeld zugewiesen.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Obelsis	Migsch	Gruber	Altenburger

#### 43. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Jänner 1948, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

1. In der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 18. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 85/1946, über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Behördenorganisation (31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches) hat es zu lauten:

In Ziffer 9, 1. Satz, statt „(kundgemacht mit der Bergrechtsverordnung für das Land Österreich, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 821/1939),“ richtig „(kundgemacht mit der Bergrechtsverordnung für das Land Österreich, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 165/1938),“.

2. Im Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 151, über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens hat es zu lauten:

Im Artikel II, 5. Zeile, statt „Z. 1, 3 und 6“ richtig „Z. 1, 3 und 5“.

Im Artikel II, Z. 5, lit. b, 3. Zeile, ist nach dem Worte „Krankheit“ ein Beistrich zu setzen.

3. Im Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 152, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz), ist nach dem Titel einzufügen:

„Der Nationalrat hat beschlossen.“

4. In der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 174, betreffend die Neufestsetzung der Sätze über Branntweinaufschlag und Monopolausgleich, hat es zu lauten:

Statt „zu 1 b . . . . 1.300“—“ richtig „zu 1 b . . . . 1.800“—“.

5. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 6. August 1947, B. G. Bl. Nr. 215, über die Einhebung von Umlagen und Gebühren durch die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Umlagenordnung) hat es zu lauten:

Im § 11, Abs. (2), 5. Zeile, statt: „Grund“ richtig „Grund“.

6. In der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. August 1947, B. G. Bl. Nr. 219, über die Revision der Gebarung der Betriebsratsfonds (Betriebsratsfonds-Revisionsverordnung) hat es zu lauten:

Im § 3, Abs. (3), statt „der Dienstnehmer“ richtig „oder Dienstnehmern“.

7. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 15. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 223, über die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppenordnung) hat es zu lauten:

Im § 12, Abs. (2), 2. Zeile, statt „Fachgruppen“ richtig „Fachgruppe“.

Im § 12, Abs. (4), 1. Zeile, statt „Vertreter“ richtig „Vorsteher“.

Im § 17, Abs. (1), vorletzte Zeile, statt „Der Fachgruppe“ richtig „der Fachgruppe“.

Im § 18, Abs. (4), 4. Zeile, ist nach dem Worte „vorzulegen“ statt des Beistriches ein Punkt zu setzen.

Im Anhang § 1, Abs. (4), lit. F, lit. b, statt „Gewerbeberechtigung ausschließlich“ richtig „Gewerbeberechtigung nicht ausschließlich“.

Im Anhang § 3, Abs. (4), lit. B, lit. a, statt „Textilen“ richtig „Textilien“.

8. In der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 30. September 1947, B. G. Bl. Nr. 229, über die gerichtlichen Zehrgelder und Ganggelder (Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947) haben im § 4, Abs. (1), 1. Satz, nach dem Worte „Ort“ die Worte „der Handlung“ zu entfallen.

9. In der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 5. September 1947, B. G. Bl. Nr. 232, betreffend den Ersatz der Barauslagen und des Verdienstentganges der Interessentenvertreter in den Aufbringungsausschüssen (Aufbringungsausschüsse-Kosten-Verordnung), hat es zu lauten:

Im § 1, Abs. (5), letzte Zeile, statt „öffentlichen Angestellten“ richtig „öffentlichen Angestellten“.

Figl

#### **44 Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Jänner 1948 über die Ermächtigung des Stadtjugendamtes Salzburg und des Bezirksjugendamtes Salzburg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Salzburg, Oberndorf, Thalgau, St. Gilgen und Neumarkt bei Salzburg.**

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, das Stadtjugendamt Salzburg zur erweiterten Vormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Salzburg und das Bezirksjugendamt Salzburg zur erweiterten Vormundschaft für den Sprengel der Bezirksgerichte Oberndorf, Thalgau, St. Gilgen und Neumarkt bei Salzburg ermächtigt und den beiden Jugendämtern die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Zugleich hat das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz die dem Landesjugendamt Salzburg laut Kundmachung vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 121, erteilte Ermächtigung zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die genannten Gerichtssprengel widerrufen.

Gerö



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1948

für ständige Bezieher im Inland . . . S 50.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 70.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a